

26. September  
2022



## VERWALTUNGSGERICHT KARLSRUHE

### Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

Steven Robert WHITSETT,  
[REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Kugler u. Kollegen,  
Landhausstr. 68, 70190 Stuttgart, Az: 1198/18 HF09

gegen

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch die Bundesministerin des Innern und für Heimat,  
diese vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,  
- Außenstelle Karlsruhe -  
- Gebäude F - Pfizerstr. 1, 76139 Karlsruhe, Az: 7491406-368

wegen Asylantrags

hat das Verwaltungsgericht Karlsruhe - 5. Kammer - durch den Richter am Verwaltungsgericht Friedrich als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung

vom 13. September 2022

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 02.08.2018 verpflichtet, dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens je zur Hälfte.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 bzw. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Der am 16.02.1972 in Florida geborene Kläger ist amerikanischer Staatsangehöriger. Am 09.05.2018 reiste der Kläger von Dänemark kommend nach Deutschland ein, wo er am 13.06.2018 einen Asylantrag stellte.

Am 13.06.2018 wurde der Kläger vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) persönlich angehört. Hierin führte er aus, dass er zuletzt in Lake City in Florida gelebt habe. In Florida lebten noch seine Eltern und sein Bruder. Darüber hinaus habe er noch eine Schwester, welche in Massachusetts wohne. 1990 habe er eine private High-School in Hollywood, Florida abgeschlossen. Danach sei er dem Militär beigetreten. Er habe an der Atlantic University zunächst Religion studiert. Im ersten Golfkrieg sei er dann zunächst als Sanitäter eingesetzt gewesen. Danach habe er an der Nova Southeast University Medizin studiert. Dieses Studium habe er bis November 1994 bis zu seiner Inhaftierung betrieben. Er habe während der Haft seinen Abschluss in Jura beim Blackstone Career institute gemacht. Er habe auch beabsichtigt in diesem Beruf zu arbeiten, könne diesen Beruf aber in den USA aufgrund seiner Verurteilung nicht ausüben. Er wolle diesen Beruf hier in Deutschland ausüben, falls er in Deutschland bleiben dürfe. Zu seinen Fluchtgründen trug er im Wesentlichen vor, dass seine Haftstrafe am 13.09.1999 abgelaufen wäre. Man habe ihn aber länger im Gefängnis behalten und ihm mitgeteilt, dass man ihn aufgrund seines Sexualvergehens nie frei lassen könne. Deshalb sei er im „Martin Treatment Center“ untergebracht worden. Mithilfe eines Hubschraubers sei es ihm gelungen am 05.06.2000 um 13:00 Uhr aus der Einrichtung zu fliehen. Er sei mit seinem Freund dann 40 Stunden lang auf der Flucht gewesen und in einem Sumpf gestellt worden. Man habe sogar einen Film darüber gedreht, welcher Prison Break heiße. Er sei dann zu weiteren 20 Jahren Haft verurteilt

worden und sei 3651 Tage lang in Isolationshaft gewesen. Im Juni 2010 sei er schließlich in ein Hochsicherheitsgefängnis verlegt und dort mit Mördern, Vergewaltigern und weiteren Personen untergebracht gewesen. Am 21.04.2016 sei er schließlich entlassen worden. Seine Familie habe ihn die ganze Zeit über unterstützt. Er sei insgesamt 22 Jahre in Haft gewesen. Nach der Entlassung habe er zunächst bei seinen Familienangehörigen gelebt. Zur Situation von Sexualstraftätern in den vereinigten Staaten führte er aus, dass die Ausführungen des Opfers nicht bewiesen sein müssten, um als Sexualstraftäter verurteilt zu werden. Es genüge die Aussage des Opfers und wenn die Jury dem Opfer glaube, dann werde man verurteilt. Auch sei das Alter für einvernehmlichen Geschlechtsverkehr in den USA anders als in Deutschland. Die Altersgrenze liege bei 16 Jahren. Nach einer Verurteilung als Sexualstraftäter würden die Daten für immer veröffentlicht werden. Jeder könne dies einsehen, wie etwa Name, Telefonnummer, Adresse. Sogar auf dem Führerschein werde vermerkt, dass man Sexualstraftäter sei. Dies erkenne man an der Zahl unten rechts auf dem Führerschein. So können etwa die Polizei bei einer Fahrzeugkontrolle sofort sehen, dass man Sexualstraftäter sei. Außerdem sei es so, dass man alle sechs Monate seine Daten aktualisieren müsse, wie beispielsweise auch seinen Facebook-Account sowie von anderen sozialen Netzwerken. Man dürfe auch das Haus nicht länger als 72 Stunden verlassen ohne eine Erlaubnis des örtlichen Sheriff-Büros. Wenn man nur einen kleinen Fehler mache, komme man für mindestens fünf Jahre ins Gefängnis. Meist würden sogar noch höhere Haftstrafen von bis zu 15 Jahren und mehr verhängt. In der Datenbank für Sexualstraftäter seien etwa 800.000 Menschen registriert. Das Gesetz verbiete diesen Menschen zudem sich in einem Umkreis von 500 m um eine Schule, Kindergarten, Kinos, Bushaltestellen oder Parks aufzuhalten. Dies zwingt die Leute praktisch dazu, außerhalb von Stätten zu leben. Er selbst habe sich daran nicht gehalten und in der Stadt Lake City gewohnt. Er wisse nicht, warum ihm deshalb nichts passiert sei und man dies nicht verfolgt habe. Er verstehe so vieles nicht. Er könne aus diesem Grund auch keine Arbeit finden. Wenn er sich irgendwo beworben habe, dann würden spätestens bei einem Hintergrundcheck seine Verurteilungen bekannt werden. Er habe sich dann weiterbilden wollen und sich etwa beim Florida Gateway Collage beworben. Aufgrund seiner Vorstrafe sei er jedoch abgelehnt worden. Danach habe er sich bei der Florida State University beworben und sogar vier Empfehlungsschreiben eingereicht. Trotz dieser Empfehlungen sei seine Bewerbung abgelehnt worden. Ihm seien praktisch alle Möglichkeiten zur Weiterbildung, auf dem Arbeitsmarkt und auch

auf dem Wohnungsmarkt blockiert worden. Im Prinzip habe er bis zum Ende seines Lebens unter Hausarrest gestanden. Das Schlimmste sei, dass er dies für etwas habe erleiden müssen, was in Deutschland nicht einmal ein Verbrechen sei. Nach vielen erfolglosen Versuchen habe er dann etwa im August 2016 doch einen Job bei KFC erhalten. Trotz seines Hochschulabschlusses habe er dort zunächst als Putzkraft gearbeitet. Der Eigner des Geschäfts habe stets Sexualstraftäter eingestellt, da er sie behandeln und bezahlen habe können, wie er dies gewollt habe. Er habe nur den Mindestlohn gezahlt, da er gewusst habe, dass diese Leute keine andere Möglichkeit hätten, eine Arbeit zu finden. Bereits nach drei Monaten sei er dort zum Manager befördert worden. Trotzdem habe er nur den Mindestlohn erhalten. Ca. drei Wochen vor seiner Ausreise sei er dann von einem Koch wegen seiner Homosexualität diskriminiert worden. Er habe den Vorfall dem Bezirksleiter gemeldet und dieser habe nach einem Gespräch mit dem Koch gegenüber der Belegschaft bekannt gegeben, dass bekannt sei, dass er homosexuell sei. Deshalb müsse er auch akzeptieren, so genannt zu werden. Vor seiner Ausreise sei dann zudem das International Megan`s Law verabschiedet worden, wonach Sexualstraftäter ihren Reisepass abgeben müssten. Sexualstraftäter erhielten nach diesem Gesetz einen neuen Reisepass mit einer Markierung, dass man sie als Sexualstraftäter erkennen könne. In den USA habe er nicht in einer Stadt leben können und nunmehr sei es ihm auch quasi verboten, das Land zu verlassen. Seine Lage in den USA sei nicht anders als die von Juden in Deutschland in den dreißiger Jahren. Kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes habe er dann die USA verlassen. Aufgrund der neuen Gesetzeslage drohten ihm im Falle einer Rückkehr in die USA zehn Jahre Haft, da er das Land ohne Erlaubnis verlassen habe. Wenn in den USA bekannt werde, dass er das Land verlassen habe, werde ein internationaler Haftbefehl ausgestellt. Zur Glaubhaftmachung legte der Kläger dem Bundesamt u.a. seine Registrierung als Sexualstraftäter (Registrierungsnummer 839059) vom 21.04.2016 nebst Belehrung über seine Pflichten vor.

Mit Bescheid vom 02.08.2018 wurde der Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus sowie die Anerkennung als Asylberechtigter abgelehnt (Ziffer 1 bis 3). Unter Ziffer 4 wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Der Kläger wurde unter Ziffer 5 aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle der

Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sofern der Kläger die Ausreisefrist nicht einhielte, würde er in die USA abgeschoben. Er könnte auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfte; oder der zu seiner Rücknahme verpflichtet sei. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde ab dem Tag der Abschiebung auf 30 Monate befristet. Der Bescheid wurde am 04.08.2018 zugestellt.

Am 14.08.2018 hat der Kläger Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass er am 22.02.1995 auf Grundlage des Titels XI.VI, Kapitel 827.071.3 des und auf Grundlage von Kapitel 800.04.3 des Florida Statutes zu einer Freiheitsstrafe von acht Jahren verurteilt worden sei. Kurz vor der Verbüßung seiner Haftzeit von vier Jahren habe er wegen guter Führung entlassen werden sollen. Er sei jedoch kurz vor Haftentlassung in das Martin Treatment Center verbracht worden. Für den Fluchtversuch aus diesem Center sei er zu einer weiteren Haftstrafe von 20 Jahren verurteilt worden. Aufgrund seiner Verurteilung aus dem Jahre 1995 handle es sich bei ihm nach dem Florida Statute 943.0435 um einen sogenannten „sexuell offender“. Als solcher unterliege er einer Reihe von gesetzlichen Vorgaben. Seit Inkrafttreten des Jimmy Ryce involuntary civil commitment for sexually violent predictors treatment and care act habe er zum 01.01.1999 der Verpflichtung unterlegen, dass vor der Haftentlassung geprüft werden müsse, ob und in welchem Umfang bei ihm die Gefahr bestünde, dass er erneut straffällig werde. Für die Dauer einer solchen Untersuchung werde die betroffene Person trotz Ablaufs der Haftdauer in eine entsprechende Einrichtung verbracht. So sei es auch in seinem Fall gewesen, als er in das Martin Treatment Center verbracht worden sei. Er unterliege auch nach wie vor diesen Regelungen. Darüber hinaus würden seine persönlichen Daten auf Grundlage des Megan`s Law im Rahmen einer community notification veröffentlicht. Dies betreffe sämtliche persönlichen Daten, wie Name, Geburtsort, Geschlecht, Körpergewicht und Körpergröße. Auch die aktuelle Adresse werde veröffentlicht. Ferner unterliege er der gesetzlichen Verpflichtung sich als Sexualstraftäter registrieren zu lassen. So müsse er sich innerhalb von 48 Stunden nach dem Zuzug in eine Gemeinde bei der örtlichen Polizei persönlich melden und innerhalb von 48 Stunden danach bei der Führerscheinbehörde erscheinen, damit die Tatsache, dass er ein sexuell offender sei, bei nächster Gelegenheit in den Führerschein eingetragen werden könne. Er müsse sich auch 48 Stunden vor seiner Ausreise aus dem

Bundesstaat Florida bei der örtlichen Polizei melden, um in einem anderen Staat wohnen zu können. Auch vor der Nutzung von Internetdiensten, wie beispielsweise einer E-Mail-Adresse, müsse er sich bei den örtlichen Polizeibehörden melden. Schließlich müsse er sich regelmäßig zweimal im Jahr bei der örtlichen Polizei zum Abgleich seiner Daten melden. Diese Verpflichtungen bestünden für ihn für den Rest seines Lebens. Verstöße gegen diese Verpflichtungen stünden unter Strafe und würden grundsätzlich bestraft. Verstöße erstens Grades würden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 30 Jahren geahndet, Verstöße des zweiten Grades mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren und Verstöße dritten Grades wiederum mit einer Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren und unter Umständen bis zu 15 Jahren verbunden mit einer Mindeststrafe von wohl wenigstens fünf Jahren geahndet. Unmittelbar fluchtauslösend für ihn sei das zum 31.10.2017 in Kraft getretene International Megan`s Law gewesen. Hiernach sei es dem Außenministerium untersagt, einem Sexualstraftäter einen Reisepass auszustellen, ohne dass auf diesem Reisepass ein sogenannter unique clarifier aufgebracht worden sei. Ferner sei jeder bisher ausgestellte Reisepass einzuziehen, wenn er an einen Sexualstraftäter ausgegeben worden sei. Entsprechend dem Gesetz seien alle Sexualstraftäter verpflichtet, eine Auslandsreise spätestens 21 Tage vor dem geplanten Reisebeginn anzuzeigen. Ein Verstoß hiergegen stelle zumindest ein Bundesvergehen dar und werde entsprechend von den Bundesbehörden verfolgt. Durch seine Ausreise aus den USA ohne eine entsprechende Mitteilung an das zuständige Sheriff-Büro gemacht zu haben, drohe ihm im Falle seiner Rückkehr eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von bis zu 15 Jahren. Außerdem drohe ihm eine strafrechtliche Verfolgung durch die Bundesbehörden wegen der Nichtabgabe seines Reisepasses. Deshalb drohe ihm eine weitere Haftstrafe von bis zu zehn Jahren. Aufgrund der Kennzeichnung im Führerschein sowie im Reisepass als sexual offender sei er jedenfalls als Angehöriger einer sozialen Gruppe zu qualifizieren. Schon aufgrund der damit einhergehenden Einschränkungen sei ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen bzw. sei er als Asylberechtigter anzuerkennen. Darüber hinaus drohe ihm im Falle seiner Rückkehr eine überlange Haftstrafe, sodass zumindest die Voraussetzungen für eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG gegeben seien. Er unterliege in seinem Heimatland einem umfassenden System der Überwachung und Kontrolle durch staatliche Stellen. Aufgrund des Umstands, dass Verstöße gegen dieses System im dargestellten Umfang strafbewehrt seien, müsse er mit einer konstanten Gefahr von Strafverfolgung und Bestrafung leben.

Hinzu komme, dass er aufgrund der Veröffentlichung seiner Biografie nicht nur staatlicher Kontrolle durch staatliche Stellen, sondern auch durch sein privates Umfeld ausgesetzt sei. Er könne nicht verhindern, dass jeder über seine Biografie informiert werde. Hierdurch sei er mit den Abbrüchen von privaten Kontakten, Diskriminierungen, Übergriffen, Verlust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung konfrontiert. Hierdurch sei er in seiner individuellen Selbstbestimmung stark eingeschränkt. Diesem System könne er sich weder zeitlich noch räumlich entziehen, da er diesem ein Leben lang unterliege. Durch die zahlreichen Restriktionen werde sein Recht auf Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK verletzt. Nach dem vom Columbia County Sheriff's Office übersandten Dokumenten werde er derzeit wegen vier Verstößen gegen die Meldeauflagen bzw. gegen die Abgabeverpflichtung seines Reisepasses gesucht. Hierbei handele es sich um Verstöße dritten Grades.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 03.08.2020 hat der Kläger die Klage hinsichtlich der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.08.2018 zurückgenommen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten dem Kläger den subsidiären Schutz zuzuerkennen, weiter hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 02.08.2018 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt das Bundesamt aus, dass nach § 60 Abs. 6 AufenthG die allgemeine Gefahr, dass ein Ausländer in einem anderen Staat Strafverfolgung und Bestrafung drohe und die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßige Bestrafung bestehe, einer Abschiebung grundsätzlich nicht entgegenstehen. Diese Vorschrift betone die aufenthaltsrechtliche Neutralität der Bundesrepublik Deutschland gegenüber anderen Rechtsordnungen. Dieser Grundsatz gelte seit Jahrzehnten. Grundsätzlich wäre daher eine drohende Bestrafung weder

flüchtlingsrelevant noch für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes von Bedeutung, soweit nicht als Ziel etwa die Unterdrückung einer politischen Anschauung verfolgt werde und eine härtere Bestrafung als bei vergleichbaren anderen Straftaten im Sinne eines Politikmalus erfolgen würde. Dies sei vorliegend nicht ersichtlich. Eine Inhaftierung nach dem Jimmy Ryce Act habe der Kläger nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten. Der Kläger sei schon nach seiner Haftentlassung im April 2016 nicht als Person der Kategorie „the person is likely engage in acts of sexual violence“ eingestuft worden. Für ein Fortbestehen der Regeln des Jimmy Ryce Acts oder eine neuerlich bevorstehende Einstufung in diese Kategorie mit der Folge, dass der Kläger erneut eine Einweisung zu befürchten hätte, spreche nichts. Zum anderen werde schon aus dem Gesetzestext der präventive Charakter der Norm deutlich, die allein den Schutz der Allgemeinheit vor Sexualstraftätern vorsehe, solange von Ihnen eine weitere Gefahr ausgehe. Das Gesetz enthalte jedoch keine repressive Bestrafung zur Sanktionierung von Unrecht. Es handelt sich daher bei einer Unterbringung in einer solchen Einrichtung, um eine Maßnahme der Gefahrenabwehr. Auch ergebe sich aus dem Registerauszug vom 30.07.2019 des US Departments, dass Verstöße des Klägers gegen die Registrierungsvorschriften gegeben seien. Ob und in welchem Ausmaß der Kläger wegen eines Verstoßes gegen die Meldeauflagen im Falle seiner Rückkehr in die USA tatsächlich bestraft werde, sei jedoch aus dem Registerauszug nicht ersichtlich und sei in einem rechtsstaatlichen Verfahren zu klären. Die bloße Nennung eines Höchststrafrahmens sei insoweit kein Indiz für eine beachtlich wahrscheinliche Verletzung der EMRK. Eine etwaige Bestrafung des Klägers habe zudem auch keine flüchtlingsrelevante Bedeutung, da diese an kein asyl- und flüchtlingsrelevantes Merkmal anknüpfe. Auch die Meldeauflagen, die Speicherung von personenbezogenen Daten sowie die Regelungen des International Megan`s Law stellten keine asylrelevante Verfolgungshandlung dar. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung durch die US-Behörden außerhalb des gesetzlich vorgesehenen Rahmens erfolge und dass die jeweilig angewendeten Gesetze nicht in einem rechtsstaatlichen Verfahren eines demokratischen Staates mit einem legitimen Zweck erlassen worden wären.

Mit Beschluss vom 03.07.2020 hat die Kammer das Verfahren auf den Einzelrichter übertragen. Mit Schreiben vom 30.07.2020 hat das Bundesamt einen Registerauszug des US Department of Homelands Security vom 30.07.2019 übersandt. Der Kläger hat



zudem einen Registerauszug des Columbia County Sheriff's Office vom 23.10.2018 vorgelegt, wonach er wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmung 943.0435.14a „third degree, fail to register as required biannually“, wegen eines Verstoßes gegen 943.0435.2b „third degree, the sexuell offender shall also produce his or her passport, if he or her has a passport“, wegen eines Verstoßes gegen 943.0435.4b „third degree, fail to report vacating permanent residence“ und wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmung 943.0435.7 „third degree, fail to report residence change oth state juris.“. Am 03.08.2020 hat das Gericht den Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört.

Mit Beschluss vom 07.07.2021 hat das Gericht Beweis durch Einholung einer amtlichen Auskunft beim Auswärtigen Amt erhoben. Hierauf teilte das Auswärtige Amt mit Schreiben vom 27.04.2022 mit, dass nach Recherchen des Kooperationsanwalts der Kläger am 22.02.1995 in mehreren Punkten wegen Sexualstraftaten gegen Minderjährige verurteilt worden sei. Die Recherche habe ergeben, dass er zu acht Jahren Haft verurteilt worden sei. Am 02.06.2010 sei der Kläger sodann zu weiteren 18 Jahren Haft verurteilt worden, nachdem er versucht habe mit Waffengewalt aus dem Gefängnis zu fliehen. Verurteilte Sexualstraftäter müssten sich laut Auskunft des Kooperationsanwaltes in Florida gemäß der dortigen Gesetzgebung zweimal jährlich bei den Polizeibehörden ihres Wohnortes melden. Dabei müssten unter anderem Angaben zu den persönlichen Daten (Geburtsdatum, Anschrift bzw. die Mitteilung einer neuen Adresse bei einem Wechsel des Wohnortes, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, alle Kraftfahrzeuge, welche in seinem Besitz seien, die Reisepassdaten sowie sämtliche Zeugnisse über abgeschlossene Berufsausbildungen) angegeben werden. Nach den getätigten Recherchen werde der Kläger derzeit wegen der Verletzung der Meldeauflagen gesucht. Er habe den Behörden nicht den Besitz und die Daten seines Reisepasses mitgeteilt. Ferner habe er nicht mitgeteilt, dass er seinen Aufenthaltsort verlassen habe bzw. wie seine neue Anschrift laute. Derzeit sei noch keine Anklage erhoben worden, jedoch sei ein Haftbefehl erlassen worden. Dieser werde vom Bundesstaat Florida formal erst ausgestellt, wenn sich die gesuchte Person in Gewahrsam befinde. Gegen den Kläger bestehe ein Fahndungsersuchen. Laut Auskunft des Kooperationsanwaltes betrage das Strafmaß für die Verletzung der Meldepflicht verurteilter Sexualstraftäter im Allgemeinen mindestens 219 Monate. Das konkrete Strafmaß hänge vom jeweiligen Richter ab. Ob eine Unterbringung in einem Behandlungszentrum erfolge, sei

unter anderem vom endgültigen Strafmaß oder der Einschätzung von psychologischen Gutachtern abhängig. Es bestehe die Möglichkeit zum Vorgang angehört zu werden und Rechtsmittel einzulegen. Im Falle der Unterbringung in einem Behandlungszentrum werde regelmäßig überprüft, ob sich das Verhalten der Person geändert habe und eine Entlassung erfolgen könne.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die vom Bundesamt vorgelegte Verwaltungsakte und die Gerichtsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung ergeht gemäß § 76 Abs. 1 AsylG durch den Einzelrichter. Soweit die Klage in Bezug auf die Anerkennung als Asylberechtigter zurückgenommen wurde, wird das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO eingestellt.

Soweit das Bundesamt durch telefonische Kontaktaufnahme im Nachgang der mündlichen Verhandlung unter Umgehung der klägerischen Partei versucht hat, auf die richterliche Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen und die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.04.2022 erstmals inhaltlich in Zweifel gezogen hat, bleiben diese Ausführungen im vorliegenden Verfahren unberücksichtigt, da die mündliche Verhandlung bereits geschlossen wurde und auch der die Instanz abschließende Tenor bereits am 13.09.2022 auf der Geschäftsstelle niedergelegt wurde.

Die zulässige Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet. Die Ablehnung der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft durch den Bescheid des Bundesamts vom 02.08.2018 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG. Folglich sind die Ziffern 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamts vom 02.08.2018 rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 4 AsylG.

a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 RL 2011/95/EU - QRL -) gelten als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4.11.1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist. Nach § 3a Abs. 2 AsylG können als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 unter anderem die folgenden Handlungen gelten: die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt; gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden; unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung; Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung; Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 AsylG fallen; Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder

gerichtet sind. Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss dabei zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder 3. nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Der Charakter einer Verfolgungshandlung erfordert, dass das Verhalten des betreffenden Akteurs im Sinne einer objektiven Gerichtetheit auf die Verletzung eines nach § 3a AsylG geschützten Rechtsguts selbst zielt (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 m. w. N; Sächsisches OVG, Urteil vom 18.09.2014 - A 1 A 348/13 -, Rn. 38, juris). Der für die Beurteilung zugrunde zu legende Prognosemaßstab ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, d. h. die relevanten Rechtsgutverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23.12 - a. a. O.; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 27.08.2014 - A 11 S 1128/14 -, juris; Sächsisches OVG, Urteil vom 18.09.2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände die dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine qualifizierende bzw. bewertende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung erforderlich. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 30.05.2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 25).

Das Gericht trifft seine Entscheidung gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung. Auch im

Asylverfahren muss die danach gebotene Überzeugungsgewissheit dergestalt bestehen, dass das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit (nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit) des vom Kläger behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals erlangt hat. Wegen des sachtypischen Beweisnotstandes, in dem sich der Betroffene insbesondere hinsichtlich der von ihm vorgetragene Vorgänge im Heimat-, also im „Verfolgerland“ vielfach befinden, genügt für diese Vorgänge in der Regel die Glaubhaftmachung, wodurch allerdings das Gericht nicht von einer Überzeugungsbildung im Sinne des § 108 Abs. 1 VwGO enthoben ist. Es ist zunächst Sache des Schutzsuchenden, die Gründe für seine Furcht vor Verfolgung schlüssig vorzutragen. Dazu hat er unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern, aus dem sich bei verständiger Würdigung ergibt, dass ihm in seinem Heimatstaat Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass er zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Erhebliche Widersprüche und Unstimmigkeiten im Vorbringen können dem entgegenstehen, es sei denn, diese können überzeugend aufgelöst werden. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Schutzsuchenden berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21.07.1989 - 9 B 239.89 -, NVwZ 1990, 171, juris Rn. 3).

**b)** Ausgehend hiervon ist der Vortrag des Klägers nicht geeignet die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu begründen. Denn es fehlt vorliegend bereits an einem Verfolgungsgrund im Sinne des § 3b AsylG. Anders als der Kläger meint, ist er als verurteilter Sexualstraftäter keiner sozialen Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zuzuordnen.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist insoweit geklärt, dass eine Gruppe gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG dann als eine bestimmte soziale Gruppe gilt, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden kann, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Im Einklang

mit Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH, Urteile vom 07.11.2013 - C-199/12, C-200/12 -, juris und vom 25.01.2018 - C-473/16 -, juris) müssen die Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 AsylG kumulativ erfüllt sein. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU ist in Verbindung mit der vorstehend bezeichneten Rechtsprechung des EuGH hinreichend eindeutig zu entnehmen, dass eine bestimmte soziale Gruppe in diesem Sinne nicht vorliegt, wenn die betroffene Gruppe nicht in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat beziehungsweise nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris Rn. 29 und 31). Das selbständige Erfordernis der „deutlich abgegrenzten Identität“ schließt eine Auslegung aus, nach der eine „soziale Gruppe“ im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG/Art. 10 Abs. 1 Buchst. d Richtlinie 2011/95/EU allein dadurch begründet wird, dass eine Mehr- oder Vielzahl von Personen in vergleichbarer Weise von etwa als Verfolgungshandlung im Sinne des § 3a Abs. 1 oder 2 AsylG zu qualifizierenden Maßnahmen betroffen wird; nach seinem insoweit eindeutigen Wortlaut greift auch § 3b Abs. 2 AsylG/Art. 10 Abs. 2 Richtlinie 2011/95/EU erst bei der zugeschriebenen Zugehörigkeit zu einem der im jeweiligen Absatz 1 genannten Verfolgungsgründe, nicht für die Konstitution der „sozialen Gruppe“ selbst. (BVerwG, Beschluss vom 28.08.2019 – 1 B 63.19 –, juris Rn. 9 f.).

Gemessen daran ist der Personenkreis der in den Vereinigten Staaten von Amerika verurteilten Sexualstraftäter nicht als soziale Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG zu qualifizieren, da dieser Personenkreis weder durch ein von Geburt an gemeinsam anhaftendes Merkmal noch durch ein sonstiges gemeinschaftliches im besonderen Maße identitätsprägendes Merkmal verbunden ist. Vielmehr folgt die vom Kläger hergeleitete Verbundenheit allein auf Grundlage der für Sexualstraftäter nach ihrer Freilassung geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die staatliche Kategorisierung einer bestimmten Personengruppe und die hieran anknüpfenden gesetzlichen Verhaltensvorgaben – wie vorliegend nach Kapitel 943.0435 und 775.215 des Florida Statutes – können jedoch für sich genommen keine soziale Gruppe begründen.

2. Der Kläger hat jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG.

a) Ein Ausländer ist nach § 4 Abs. 1 AsylG – vorbehaltlich der in § 4 Abs. 2 AsylG normierten und hier nicht einschlägigen Ausschlussgründe – subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt: (1.) die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, (2.) Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder (3.) eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Nach § 4 Abs. 3 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend, wobei an die Stelle der Verfolgung, des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens treten; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

Der Begriff der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist im Gesetz nicht näher definiert. Da die Vorschrift der Umsetzung der QRL dient, ist sie in Übereinstimmung mit dem entsprechenden Begriff in Art. 15b QRL auszulegen; für die Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG ist dabei – wie bei § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK – auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 3 EMRK zurückzugreifen (BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 - 1 C 11.19 -, juris Rn. 10; ausführlich hierzu auch VGH Baden-Württemberg Urteil vom 12.10.2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 30 ff.).

Unter dem Begriff der unmenschlichen Behandlung ist die vorsätzliche und beständige Verursachung körperlicher Verletzungen oder physischen oder psychischen Leids zu verstehen, während bei einer erniedrigenden Behandlung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern die Demütigung im Vordergrund steht. Auch schlechte humanitäre Verhältnisse können eine Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24.07.2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 71 m. w. N.). Dieses ist immer dann anzunehmen, wenn diese Verhältnisse ganz oder überwiegend auf staatlichem Handeln, auf Handlungen von Parteien eines innerstaatlichen Konflikts oder auf Handlungen sonstiger, nicht staatlicher Akteure, die dem Staat zurechenbar sind, beruhen, weil er der Zivilbevölkerung keinen ausreichenden Schutz

bieten kann oder will (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 26.06.2019 - A 11 S 2108/18 -, juris Rn. 32 m. w. N.). In der Rechtsprechung ist insoweit geklärt, dass § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG dahingehend auszulegen ist, dass es einer direkten oder indirekten Aktion eines Akteurs bedarf, die die unmenschliche Lebenssituation im Sinne einer Zurechenbarkeit, die jenseits nicht intendierter Nebenfolgen ein auf die bewirkten Effekte gerichtetes Handeln oder gar Absicht erfordert, zu verantworten hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.05.2020 – 1 C 11.19 –, juris).

Dabei gilt im Rahmen des subsidiären Schutzes für die Beurteilung der Frage, ob ein ernsthafter Schaden droht, der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser aus dem Tatbestandsmerkmal „... tatsächlich Gefahr liefe ...“ des Art. 2f QRL abzuleitende Maßstab orientiert sich an der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der bei der Prüfung des Art. 3 EMRK auf die tatsächliche Gefahr abstellt („real risk“, vgl. BVerwG, Urteil vom 17.11.2011 - 10 C 13.10 -, NVwZ 2012, 454 Rn. 20; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 20.03.2013 - 10 C 23.12 -, NVwZ 2013, 936 Rn. 32).

Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit setzt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. nur BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 16 m.w.N.) voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine individuelle Verfolgung bzw. für das Drohen eines ernsthaften Schadens sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Diese Würdigung ist auf der Grundlage einer „qualifizierenden“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung vorzunehmen. Hierbei sind gemäß Art. 4 Abs. 3 Richtlinie QRL neben den Angaben des Antragstellers und seiner individuellen Lage auch alle mit dem Herkunftsland verbundenen flüchtlingsrelevanten Tatsachen zu berücksichtigen.

Zur Erstellung der erforderlichen Prognose sind objektiviert die Prognosefakten nach den allgemeinen Maßstäben des verwaltungsverfahrensrechtlichen und verwaltungsgerichtlichen Regelbeweismaßes der Überzeugungsgewissheit zu ermitteln und festzustellen. Diese Tatsachen liegen regelmäßig teils in der Vergangenheit, teils in der Gegenwart. Sie müssen sodann in einer Gesamtschau verknüpft und gewissermaßen in die Zukunft projiziert werden. Auch wenn insoweit – wie sich bereits aus dem



Gefahrbegriff ergibt – eine beachtliche Wahrscheinlichkeit ausreicht und deshalb ein „voller Beweis“ nicht erbracht werden kann, ändert dies nichts daran, dass das Gericht von der Richtigkeit seiner verfahrensfehlerfrei gewonnenen Prognose drohender Verfolgung die volle Überzeugung gewonnen haben muss (VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 30.05.2017 - A 9 S 991/15 -, juris Rn. 27 und vom 18.04.2017 - A 9 S 333/17 -, juris Rn. 42).

Der Wahrscheinlichkeitsmaßstab, der der Prognose zugrunde zu legen ist, gilt unabhängig davon, ob der Betroffene bereits vor seiner Ausreise einen ernsthaften Schaden im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG erlitten hat. Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden; Art. 4 Abs. 4 QRL privilegiert insoweit den Vorverfolgten bzw. Geschädigten durch die (widerlegbare) Vermutung, dass sich eine frühere Verfolgung oder Schädigung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird (BVerwG, Beschluss vom 17.09.2019 - 1 B 43.19 -, juris Rn. 7; vgl. auch BVerwG, Urteil vom 04.07.2019 - 1 C 31.18 -, juris Rn. 28 m.w.N.). Den in der Vergangenheit liegenden Umständen wird Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beigelegt. Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadenstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland wiederholen werden. Diese Vermutung kann aber widerlegt werden; hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften.

**b)** Gemessen daran begründet zwar das für Sexualstraftäter in Florida geltende Registrierungssystem und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Verhaltensvorgaben und Auflagen keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung zulasten des Klägers (aa). Allerdings droht dem Kläger im vorliegenden Einzelfall im Falle seiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund der von ihm begangenen Verstöße gegen die ihm obliegenden Meldeauflagen des Kapitels 943.0435 des Florida

Statutes eine nicht mit Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GrCh in Einklang zu bringende unerträglich harte Haftstrafe, so dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG gegeben sind (bb).

**aa)** Anders als der Kläger meint, begründen die für Sexualstraftäter in den USA geltenden Regelungen keine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GrCh.

**(1)** Die rechtliche Situation von Sexualstraftätern in den USA stellt sich nach den Erkenntnismitteln wie folgt dar:

Im Jahr 1994 verabschiedete der US-Kongress den Jacob Wetterling Crimes against Children and Sexually Violent Offender Registration Act. Nach der Gesetzgebung waren Personen, die wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern oder sexueller Gewaltverbrechen gegen Erwachsene verurteilt wurden, verpflichtet, ihre derzeitigen Adressen für 10 Jahre nach ihrer Freilassung in die Gemeinschaft bei den örtlichen Strafverfolgungsbehörden zu registrieren. In dessen Folge haben zwischenzeitlich alle Bundesstaaten eigene Vorschriften zur Registrierung von Sexualstraftätern in unterschiedlicher Ausgestaltung erlassen. Mit dem Adam Walsh Child Protection and Safety Act (SORNA) vom 27.07.2008 wurde durch Bundesrecht versucht, eine Rechtsvereinheitlichung des Sexualstraftäterregistrierungsrechts der einzelnen Bundesstaaten zu erreichen. Der SORNA führte drei Stufen oder Ebenen von Registrierten ein, die ausschließlich durch das Verurteilungsdelikt bestimmt werden, wobei Tier-I-Verbrechen die am wenigsten schweren und Tier-III-Verbrechen die schwersten sind. Die Ebenen bestimmen die Dauer der Registrierungsanforderung. Das Gesetz legt auch die Häufigkeit fest, mit der ein ehemaliger Straftäter die Registrierungsinformationen aktualisieren muss: Tier-I-Sexualstraftäter müssen dies jedes Jahr tun. Sexualstraftäter der Stufe II müssen dies alle sechs Monate und Tier-III-Straftäter müssen dies alle drei Monate tun. Ein registrierter Sexualstraftäter muss sich nicht nur bei den örtlichen Strafverfolgungsbehörden registrieren, in der er oder sie wohnt, sondern auch in dem Gerichtsbezirk, in der er beschäftigt ist oder zur Schule geht. Das Gesetz sieht die Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen vor. Diese Registrierungsanforderungen gelten für alle Sexualstraftäter für die Dauer ihrer Registrierung (zum Ganzen: Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007). Der

Bundesstaat Florida hat das SORNA im Wesentlichen übernommen und umgesetzt (vgl. Human Rights Watch, raised on the registry vom 01.05.2013).

Das im Jahr 2017 in Kraft getretene International Megan's Law to Prevent Child Exploitation and Other Sexual Crimes Through Advanced Notification of Travelling Sex Offenders verlangt nunmehr als bisher letzte bundeseinheitliche Verschärfung des Sexualstraftäterregistrierungsrechts, dass ein visueller "unique identifier" auf dem Reisepass von registrierten Sexualstraftätern angebracht werden muss, die wegen Sexualdelikten mit einem Minderjährigen verurteilt wurden. Schon ausgegebene Reisepässe müssen abgegeben werden. Das Gesetz verlangt auch, dass Sexualstraftäter die Strafverfolgungsbehörden 21 Tage vor der Reise ins Ausland benachrichtigen müssen. Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die gespeicherten Informationen über den Registrierten an den Zielstaat weitergeben.

Nach Kapitel 943.0435.11 des für den Kläger einschlägigen Florida Statutes wird die Registrierung als Sexualstraftäter lebenslang aufrechterhalten, es sei denn, der Sexualstraftäter hat eine vollständige Begnadigung erhalten oder seine Verurteilung wurde in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben. Ein Sexualstraftäter wird dabei mit sämtlichen personenbezogenen Daten, einschließlich, Finger- und Handabdrücken sowie einem Lichtbild erfasst. Er hat entsprechend seiner Mitteilungspflichten gemäß Kapitel 943.0435.4 jede Änderung des ständigen oder vorübergehenden Aufenthaltsorts, des Namens, der E-Mail-Adressen und anderer Internet-Dienste (Soziale Netzwerke), der privaten Telefonnummer und Mobiltelefonnummer, der Beschäftigung sowie jede Statusänderung an einer Hochschule dem zuständigen Sheriff-Büro mitzuteilen. Gemäß Kapitel 943.0435.3 des Florida Statutes muss sich der Sexualstraftäter innerhalb von 48 Stunden nach der Registrierung bei der Führerscheinstelle melden, um sich einen Führerschein mit entsprechendem Registrierungsvermerk auf dem Führerschein ausstellen zu lassen. Der Sexualstraftäter ist zudem verpflichtet, sich halbjährlich beim zuständigen Sheriff-Büro zu melden. Gemäß Kapitel 943.0435.7 des Florida Statutes muss jeder Sexualstraftäter 48 Stunden vor einer beabsichtigten Veränderung des ständigen oder vorübergehenden Wohnsitzes dies dem zuständigen Sheriff-Büro mitteilen. Auslandsreisen sind 21 Tage vor Antritt zu melden.

Bundes- und Landesmeldegesetze geben der Öffentlichkeit einen einfachen Zugang zu wichtigen Informationen über registrierte Sexualstraftäter. Alle 50 Staaten haben Online-Register für Sexualstraftäter, die jeder mit Zugang zum Internet einsehen kann. Die zugänglichen Informationen im Register umfassen in der Regel die Straftat, die die Registrierungspflicht ausgelöst hat, Name, Foto, physische Beschreibung, Geburtsdatum und die aktuelle Adresse des Straftäters (wobei einige staatliche Online-Register nur die Postleitzahl der Person angeben). Einige Staaten stellen zusätzliche personenbezogene Daten für bestimmte Straftäter bereit, einschließlich der Adresse des Arbeitgebers des Straftäters und der Marke und des Kennzeichens jedes Fahrzeugs, das der Straftäter fährt. Auch die private Telefonnummer wird teilweise veröffentlicht (vgl. Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007). Benutzer von Online-Registern können nach Namen suchen, um zu sehen, ob eine bestimmte Person registriert ist oder sie können herausfinden, ob es in einer bestimmten Nachbarschaft registrierte Straftäter gibt. Der Benutzer muss nicht in dem Staat leben, dessen Registrierung durchsucht wird, Diejenigen, die staatliche und nationale Datenbanken durchsuchen, können dies anonym in jedem Bundesstaat mit Ausnahme von New York und Vermont tun, wo diejenigen, die die Website durchsuchen möchten, ihre Namen und Adressen angeben müssen (vgl. Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007).

Die öffentliche Identifizierung durch Online-Register als Sexualstraftäter beeinträchtigt sowohl die Wohn- als auch die Beschäftigungsmöglichkeiten einer registrierten Person in mehrfacher Hinsicht. Da einige Arbeitgeber verpflichtet sind, das Sexualstraftäterregister zu überprüfen, und die meisten anderen Unternehmen die Überprüfungen als Teil ihrer Geschäftspolitik durchführen, sind viele Sexualstraftäter oftmals nur unter erheblichen Schwierigkeiten in der Lage, einen Arbeitsplatz zu erhalten. Hochschulen gegenüber müssen Sexualstraftäter kraft Gesetzes ihre Verurteilung offenlegen. Private Vermieter verlangen zudem zunehmend strafrechtliche Hintergrundüberprüfungen von potenziellen Mietern und weigern sich, an Personen mit Vorstrafen zu vermieten. Registrierte Sexualstraftäter haben es besonders schwer Vermieter zu finden, die bereit sind, an sie zu vermieten (vgl. Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007). Da nur selten jemand bereit ist, an Sexualstraftäter zu vermieten, insbesondere wenn der registrierte Täter viel Medienaufmerksamkeit erhalten hat, sind viele registrierte Sexualstraftäter mit Obdachlosigkeit

konfrontiert, wobei einige Strafverfolgungsbehörden versuchen den Betroffenen Hilfeleistung anzubieten (vgl. Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007, Human Rights Watch, raised on the registry vom 01.05.2013).

Die Bundesstaaten haben zudem Sexualstraftätern – in divergierender Ausgestaltung – Wohnsitz- und Zonenbeschränkungen auferlegt. Darüber hinaus haben auch zahlreiche Gemeinden und Städte eigenständige Beschränkungen erlassen. Die Bestimmungen sind teilweise so weitreichend, dass es Sexualstraftätern nur in wenigen Bereichen einer Stadt möglich ist, legal einen Wohnsitz zu erlangen (vgl. Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007, Human Rights Watch, raised on the registry vom 01.05.2013). In Florida ist es Sexualstraftätern untersagt, sich Schulen, Kindergärten, Spielplätzen oder Parks bis auf 1.000 Fuß zu nähern oder sich dort einen Wohnsitz zu nehmen (Kapitel 775.215 des Florida Statutes).

Als Folge der frei zugänglichen Informationen über registrierte Sexualstraftäter sind diese nach den Untersuchungen von Human Rights Watch vielfach einem öffentlichen Druck seitens der Bevölkerung ausgesetzt. Das dokumentierte Spektrum reicht von Anfeindungen, Aufwiegelung der Nachbarschaft, körperlichen Übergriffen bis hin zur Blockade und zu Boykottaufrufen gegenüber dem Arbeitgeber (vgl. Human Rights Watch, No easy Answers, Sex Offender Laws in the US vom 11.09.2007 sowie Human Rights Watch, raised on the registry vom 01.05.2013).

**(2)** Ausgehend hiervon vermag der Einzelrichter in den gesetzlichen Vorgaben weder eine vorsätzliche und beständige Zufügung psychischen Leids noch eine schwerwiegende Demütigung von registrierten Sexualstraftätern durch einen staatlichen Akteur zu erkennen.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) verfolgt eine (lebenslange) Registrierungsobliegenheit eines verurteilten Sexualstraftäters nebst der Verpflichtung zur Mitteilung von personenbezogenen Daten und deren ständige Aktualisierung gegenüber staatlichen Stellen eine legitime Zielsetzung, nämlich die Verhütung von Straftaten und den Schutz der Rechte und Freiheiten

anderer. In Anbetracht der Schwere des Schadens, der den Opfern von Sexualstraftaten zugefügt werden könnte und der Tatsache, dass die Staaten verpflichtet sind, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Einzelnen vor solch schwerwiegenden Formen der Gewalt zu schützen, ist eine Registrierungs- und Informationspflicht verhältnismäßig und daher rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. EGMR, Urteil vom 26.01.1999, Adamson v. United Kingdom – 42293/98 – (lebenslange Registrierungs- und Informationspflicht); EGMR, Urteil vom 17.12.2009, B.B. v. France – 5335/06 – (Errichtung einer Datenbank für Sexualstraftäter und Speicherung der personenbezogenen Daten bis zu 30 Jahre), abrufbar: <https://hudoc.echr.coe.int>). Dementsprechend stellen die Registrierungs- und Informationspflicht gemäß Kapitel 943.0435.11 des Florida Statutes und die Meldeauflagen gemäß Kapitel 943.0435.2 ff. des Florida Statutes keine Verletzung von Art. 3 EMRK oder Art. 4 GrCh dar. Gleiches gilt insoweit auch für die Wohnsitz- und Aufenthaltsbeschränkungen gemäß Kapitel 775.215 des Florida Statutes. Denn auch diese verfolgen mit dem Schutz von Minderjährigen und mithin einer im besonderen Maße verletzlichen Personengruppe ein legitimes Ziel, Zudem ist der Anwendungsbereich der Regelung gerade auf Plätze und Örtlichkeiten begrenzt, wo regelmäßig eine Vielzahl von Kindern anzutreffen sind, wie Spielplätze, Schulen und Parks, so dass der Einzelrichter auch unter diesem Gesichtspunkt keine unmenschliche und erniedrigende Behandlung erkennen kann.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem unbeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu den Sexualstraftäterdatenbanken in den USA und der hieraus resultierenden mittelbaren gesellschaftlichen Folgen. Zwar ist dem Kläger insoweit zuzustimmen, dass die Folgen aus einer lebenslang andauernden Registrierung als Sexualstraftäter ohne Differenzierung nach einer etwaig vorhandenen Gefährlichkeit des Sexualstraftäters für die Gesellschaft in Zusammenschau mit dem unbeschränkten Zugang der Öffentlichkeit zu sämtlichen personenbezogenen Daten des Sexualstraftäters und dem ihnen gegenüber vorherrschenden gesellschaftlichen Klima in den USA, wohl nur schwerlich mit Art. 8 EMRK vereinbar sein dürfte. Allerdings ist eine etwaige Verletzung des Rechts auf Privatsphäre vorliegend nicht entscheidungserheblich, sondern nur eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GrCh. Da aber auch diese gesetzlichen Regelungen weder das Ziel verfolgen, Sexualstraftätern bewusst physisches oder psychisches Leid zuzufügen noch sie bewusst zu demütigen, sondern vielmehr dazu dienen, Anwohner und Arbeitgeber vor potenziellen Gefahren zu schützen,

kommt eine Verletzung von Art. 3 EMRK nur ausnahmsweise in Betracht. Dies setzt allerdings voraus, dass durch die sog. community notification – wenn auch nur mittelbar durch staatliches Handeln verursacht – derart prekäre Lebensbedingungen für den Kläger als registrierten Sexualstraftäter im Falle seiner Rückkehr in die USA gegeben wären, die ihn unabhängig von seinem Willen und seinen persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not brächte, die es ihm nicht erlauben würde, seine elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und die seine physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder ihn in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre (vgl. EuGH, Urteil vom 19.03.2019 – C 163/17 –, juris Rn. 80 ff.).

Eine derartige Verelendungsgefahr aufgrund der für den Kläger als Sexualstraftäter bestehenden gesetzlichen Regelungen vermag der Einzelrichter nicht zu erkennen. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass es dem Kläger im Falle seiner Rückkehr in die USA nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten gelingen dürfte, seine elementaren Bedürfnisse durch Aufnahme einer existenzsichernden Tätigkeit zu befriedigen. Der Kläger verfügt über eine hohe Schulbildung (Abitur) und über Studienerfahrung in den Fächern Religion und Medizin. Darüber hinaus hat er einen Abschluss in Jura erlangt und Berufserfahrung als Sanitäter. Hinzu kommt, dass es dem Kläger auch nach seiner Haftentlassung gelungen ist eine Tätigkeit zu erlangen und er als Aktivist für die Rechte von Sexualstraftätern auch über einen gewissen Bekanntheitsgrad verfügt, so dass zu erwarten ist, dass ihm trotz der widrigen gesellschaftlichen Umstände in den USA nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten ein beruflicher Neustart gelingen dürfte. Hinzu kommt, dass der Kläger zudem noch über ein funktionsfähiges familiäres Unterstützungsnetzwerk verfügt, so dass eine Verelendungsgefahr des Klägers nicht ersichtlich ist. Soweit er vorträgt, dass es ihm in den USA aufgrund seiner Registrierung unmöglich ist, ein Studium aufzunehmen, vermag dies keine Verletzung von Art. 3 EMRK zu begründen, da es sich hierbei um keine Extremgefahr im definierten Sinne handelt und dem Kläger die Ausübung einer aus seiner Sicht geringwertigen Tätigkeit zur Existenzsicherung zuzumuten ist.

**bb)** Dem Kläger droht jedoch aufgrund der Verletzung von spezifisch für Sexualstraftäter geltenden Meldeauflagen nach Abwägung aller Umstände des Einzelfalles eine

grob unverhältnismäßige und mithin eine Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art 4 GrCh begründende Haftstrafe.

(1) Grundsätzlich fällt die Angemessenheit einer Haftstrafe zwar nicht in den Anwendungsbereich der EMRK. In Ausnahmefällen kann jedoch eine grob unverhältnismäßige Haftstrafe eine Art. 3 EMRK verletzende Misshandlung darstellen (EGMR, Urteil vom 10.04.2012, Barbar Ahmad – 24027/07 –, NVwZ 2013, 925, Rn. 238). Nach der Rechtsprechung des EGMR unterliegt die Entscheidung eines Konventionsstaates für ein bestimmtes strafprozessuales System, einschließlich der Überprüfung von Strafen und Entlassungsmodalitäten, grundsätzlich nicht der Überwachung durch den EGMR. Fragen gerechter und verhältnismäßiger Strafe sind Gegenstand rationaler Auseinandersetzung und achtenswerter Meinungsverschiedenheit. Daher ist den Konventionsstaaten ein Ermessensspielraum bei der Entscheidung über die angemessene Länge von Freiheitsstrafen für Straftaten einzuräumen. Es ist nicht Aufgabe der Konvention darüber zu befinden, welches die für eine bestimmte Straftat angebrachte Freiheitsstrafe ist oder über die angemessene Dauer einer Haft oder einer anderen Strafe, die jemand nach Verurteilung durch das zuständige Gericht zu verbüßen hat. Es muss zudem berücksichtigt werden, dass die Strafpraxis von Staat zu Staat sehr unterschiedlich ist und dass es oft berechtigte und vernünftige Unterschiede zwischen den Staaten bei der Länge von verhängten Freiheitsstrafen gibt, auch bei vergleichbaren Straftaten. Deswegen wird eine Verletzung von Art. 3 EMRK regelmäßig nur in außergewöhnlichen Fällen vorliegen (vgl. EGMR, Urteil vom 09.07.2013, Vinter v. USA – 66069/09 –, NJOZ 2014, 1582, Rn. 105; Urteil vom 10.04.2012, Barbar Ahmad – 24027/07 –, NVwZ 2013, 925, Rn. 239).

Wann die Schwelle einer grob unverhältnismäßigen Haftstrafe erreicht ist, hat der EGMR bisher nicht abschließend geklärt. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist allerdings anerkannt, dass eine unerträglich Harte Haftstrafe auslieferungsrechtlich zu einem verfassungsunmittelbaren Abschiebungsverbot führen kann. Es gehört zu dem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass die Schwere einer Straftat und das Verschulden des Täters zu der gesetzlich angedrohten oder der verhängten Strafe in einem gerechten Verhältnis stehen müssen. Eine Strafandrohung oder Verurteilung darf nach Art und Maß dem



unter Strafe stehenden Verhalten nicht schlechthin unangemessen sein. Der Kernbereich dieser Anforderungen zählt zu den unabdingbaren Grundsätzen der verfassungsrechtlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ist daher stets zu beachten. Die Schwelle einer unerträglich harten Haftstrafe ist dann erreicht, wenn sie unter jedem denkbaren Gesichtspunkt unangemessen erscheint. Tatbestand und Rechtsfolge müssen sachgerecht aufeinander abgestimmt sein (BVerfG, Beschluss vom 28.02.2016 – 2 BvR 1468/16 –, BeckRS 2016, 49757, Rn. 43; Beschluss vom 24.06.2003 – 2 BvR 685/03 –, juris; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2007 – 11 S 2364/07 –; Beschluss vom 30.03.1993 – 11 S 529/93 –, juris). Ebenso zählt es wegen Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG zu den unabdingbaren Grundsätzen der deutschen Verfassungsordnung, dass eine angedrohte oder verhängte Strafe nicht grausam, unmenschlich oder erniedrigend sein darf (vgl. BVerfG, BVerfG, Beschluss vom 28.02.2016 – 2 BvR 1468/16 –, BeckRS 2016, 49757, Rn. 43 m.w.N.). In dieser Situation wird der Grundsatz, dass die konkrete Gefahr einer nach der Rechtsordnung eines anderen Staates gesetzmäßigen Bestrafung der Abschiebung nicht entgegen steht (vgl. § 60 Abs. 6 AufenthG), durchbrochen. (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2007 – 11 S 2364/07 –, juris). Etwas anderes gilt, wenn die zu vollstreckende Strafe lediglich als in hohem Maße hart anzusehen ist und bei einer Beurteilung allein anhand deutschen Verfassungsrechts nicht mehr als angemessen erachtet werden könnte. Da das Grundgesetz von der Eingliederung Deutschlands in die Völkerrechtsordnung der Staatengemeinschaft ausgeht (vgl. Präambel, Art. 1 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2, Art. 23 bis Art. 26 GG), gebietet es zugleich, auch dann Strukturen und Inhalte fremder Rechtsordnungen und -anschauungen grundsätzlich zu achten, wenn sie im Einzelnen nicht mit den deutschen innerstaatlichen Auffassungen übereinstimmen. Gerichte dürfen nur die Verletzung der unabdingbaren Grundsätze der deutschen Verfassungsordnung als unüberwindbares Hindernis für eine Auslieferung oder Abschiebung zugrunde legen (BVerfG, Beschluss vom 28.02.2016 – 2 BvR 1468/16 –, BeckRS 2016, 49757, Rn. 44). Diese für das Auslieferungsrecht entwickelte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schlägt auch auf das Ausländerecht durch (vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.11.2007 – 11 S 2364/07 –; Beschluss vom 30.03.1993 – 11 S 529/93 –, juris).

Diese für das Auslieferungsrecht entwickelten und auf das Ausländerrecht übertragenen verfassungsrechtlich gebotenen Grundsätze müssen erst recht im Asylverfahren

und insbesondere im Rahmen der Prüfung von § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG zur Anwendung gelangen, da die angedrohte oder verhängte Strafe nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen nicht unmenschlich oder erniedrigend sein darf und dies gerade Prüfungsgegenstand der Norm ist (ähnlich: VG Frankfurt/Oder, Beschluss vom 02.05.2013 – 1 L 108/13.A –, juris).

(2) Ausgehend von diesen Grundsätzen erweist sich die ausweislich der gerichtlich eingeholten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.04.2022 im Allgemeinen zu erwartende Mindesthaftstrafe des Klägers im Falle seiner Abschiebung in die USA von 219 Monaten (18,25 Jahren) für die von ihm verwirklichten Verstöße gegen die ihm als Sexualstraftäter obliegenden Informations- und Meldeauflagen (Verstoß gegen Kapitel 943.0435.14a des Florida Statutes wegen unterlassener halbjährlicher Meldung im Sheriff's Büro, Verstoß gegen die Mitteilungspflicht des neuen Wohnsitzes nach Kapitel 943.0435.4a des Florida Statutes, Verstoß gegen die Anzeigeobliegenheit des temporären Verlassens seines Wohnsitzes 48 Stunden vor dem geplanten Verlassen bzw. gegen die Obliegenheit zur Anzeige einer Auslandsreise 21 Tage vor der Ausreise gemäß Kapitel 943.0435.7 des Florida Statuts und Verstoß gegen die Vorlagepflicht seines Reisepasses gemäß Kapitel 943.0435.2b des Florida Statutes) als eine unerträglich harte und mithin Art. 3 EMRK verletzende Bestrafung.

Grundsätzlich ist auch in der Bundesrepublik Deutschland der Verstoß gegen die Führungsaufsicht nach § 68b ff. StGB gemäß § 145a StGB strafbewährt. Das lediglich auf Antrag zu verfolgende Delikt sieht dabei als Vergehen einen Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Das Schutzgut der Norm lässt sich nur in einer funktionellen Beziehung zur Maßregel der Führungsaufsicht bestimmen. Denn diese Rechtseinrichtung kann ihre Aufgabe als Maßregel der Besserung und Sicherung nur erfüllen, wenn die zu ihrem Zweck erteilten Weisungen auch erzwungen werden können (vgl. Bernhard/Kretschmer, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 5. Aufl. 2017, § 145a, Rn. 3). Insoweit verfolgt auch die strafrechtliche Pönalisierung von Informations- und Meldeauflagen nach dem Florida Statute mit dem Schutz der Öffentlichkeit grundsätzlich einem legitimen Zweck. Allerdings ist das vom Kläger verwirklichte Unrecht durch die Verletzung der für Sexualstraftäter geltenden Informations- und Meldeauflagen relativ gering. Denn die begangenen Verstöße betreffen lediglich

allgemeine Verhaltensobliegenheiten (Angabe des geänderten Wohnsitzes, Unterlassen der halbjährlichen Meldung und des Verlassens des ständigen Wohnsitzes ohne vorherige Anzeige) und stehen insoweit in keinem Bezug zu einer potenziellen und als schwerwiegender zu beurteilenden Gefährdung von schutzbedürftigen Personen, wie es beispielsweise bei einem Verstoß gegen ein Annährungs- oder Kontaktaufnahmeverbot gegenüber Minderjährigen gegeben wäre. Weiter ist zu berücksichtigen, dass alle Verstöße gegen die Meldeobliegenheiten letztlich auf die Ausreise des Klägers zurückzuführen sind und insoweit nur auf einer einzigen Handlung des Klägers beruhen. Vor diesem Hintergrund wäre im Falle eines ähnlich gelagerten Verstoßes gegen führungsaufsichtsrechtliche Weisungen in Deutschland allenfalls mit der Verhängung einer Geldstrafe zu rechnen.

Dem steht eine Straferwartung bei einer Verurteilung des Klägers nach den in der Mitteilung des Columbia County Sheriff's Office vom 23.10.2018 aufgeführten und durch die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.04.2022 bestätigten Anklagepunkten von mindestens 219 Monaten (18,25 Jahren) gegenüber. Diese Strafandrohung erscheint dem Einzelrichter nicht nur als in hohem Maße hart, sondern unter jedem denkbaren Gesichtspunkt als unangemessen und unerträglich hart. Die Strafe übersteigt die nach deutschem Recht höchstzulässige zeitige Freiheitsstrafe für schwerwiegende Delikte von 15 Jahren (vgl. § 38 Abs. 2 StGB) erheblich. Selbst die in den USA am 22.02.1995 verhängte Haftstrafe von 8 Jahren für die zur Registrierung des Klägers führende Anlasstat, wird in erheblichem Maße überschritten. Auch wenn man berücksichtigt, dass dem Ziel der Eindämmung und Verhinderung von Sexualstraftaten ein hoher Stellenwert zukommt, kann die vorliegende Straferwartung nicht mehr als noch mit verfassungsrechtlichen Mindestgrundsätzen hinnehmbar angesehen werden (vgl. zu einer vergleichbaren Fallkonstellation: OLG Hamm, Beschluss vom 22.10.2020 – 2 Ausl 104/20 –, juris).

Insoweit hat der Einzelrichter auch berücksichtigt, dass nach US-amerikanischem Recht eine Strafaussetzung zur Bewährung nach Verbüßung eines Teils der Strafe (anders als nach deutschem Recht insbesondere nach Verbüßung von 2/3 der Haftstrafe) nicht möglich erscheint. Nach den Regelungen der Strafvollstreckung besteht im Grundsatz lediglich eine Aussicht auf Verkürzung der Haftzeit auf 85 % der ver-

hängen Strafe, sofern die US-Gefängnisbehörde feststellt, dass der Verfolgte die institutionellen Disziplinarvorschriften vorbildlich eingehalten hat. Ob und inwieweit der Verfolgte realistisch im Falle einer Verurteilung auf eine derartige Ermäßigung seiner Strafe um bis zu 15 % hoffen darf, ist unklar und würde - selbst wenn insoweit eine realistische Chance anzunehmen wäre - aufgrund der Höhe der voraussichtlich zu verbüßenden Strafe auch nicht genügen, um ein anderes Ergebnis zu begründen (vgl. OLG Hamm, Beschluss vom 22.10.2020 – 2 Ausl 104/20 –, juris Rn. 32). Im Übrigen erscheint es angesichts der Vorstrafen des Klägers und der als im besonderen Maße restriktiven Handhabung von Sexualstraftätern im Bundesstaat Florida mehr als fraglich, ob zugunsten des Klägers überhaupt eine vorzeitige Haftentlassung in Betracht gezogen würde.

Anders als das Bundesamt meint, ist der Kläger auch nicht darauf zu verweisen, zunächst den Ausgang des Verfahrens in den USA abzuwarten und sich dort mit rechtlichen Mitteln gegen eine Verurteilung zu wehren. Zwar teilte das Auswärtige Amt im Rahmen der Auskunft vom 27.04.2022 mit, dass das konkrete Strafmaß durch den zuständigen Richter bestimmt werde. Dies liegt jedoch in der Natur der Sache und kann daher nicht zulasten des Klägers bewertet werden. Allein maßgeblich für die Gefahrenprognose kann daher allein das vom Auswärtigen Amt unter Zuhilfenahme eines Kooperationsanwaltes ermittelte Mindeststrafmaß sein, dass bei verurteilten Sexualstraftätern bei der Verletzung von Meldepflichten im Allgemeinen bei mindestens 219 Monaten liegt. Dementsprechend steht zur Überzeugung des Einzelrichters fest, dass der Kläger im Falle einer Abschiebung in die USA mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr der Verhängung einer unerträglich langen Haftstrafe ausgesetzt und ihm ein Zuwarten auf den Ausgang des Prozesses unzumutbar ist. Zweifel an der inhaltlichen Richtigkeit der Auskunft des Auswärtigen Amts vom 27.04.2022 bestehen nicht. Substantiierte Einwände hiergegen wurden insoweit auch nicht von den Beteiligten im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung erhoben.

Vor diesem Hintergrund geht der Einzelrichter unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorliegend von einer Verletzung von Art. 3 EMRK bzw. Art. 4 GrCh durch eine zu erwartende unerträglich harte Haftstrafe aus. Mithin droht dem Kläger

mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ein ernsthafter Schaden im Falle seiner Abschiebung in die USA gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG durch den Staat als staatlichen Akteur (§§ 4 Abs. 3, 3c Nr. 1 AsylG).

Der Kläger kann insoweit auch nicht auf eine inländische Fluchtalternative gemäß § 4 Abs. 3 i.V.m. § 3e AsylG verwiesen werden. Denn ausweislich der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27.04.2022 ist der Kläger wegen der benannten Verstöße von den Strafverfolgungsbehörden zur Fahndung ausgeschrieben und es ist nach der Überstellung des Klägers an die Strafverfolgungsbehörden des Bundesstaates Florida mit dem Erlass eines Haftbefehls zu rechnen. Angesichts der restriktiven Einreisekontrollen der USA am Flughafen, ist zudem davon auszugehen, dass der Kläger aufgrund der bestehenden Fahndung bereits bei der Einreise in Gewahrsam genommen werden dürfte.

Ausschlussgründe im Sinne des § 4 Abs. 2 AsylG sind nicht ersichtlich. Insbesondere wurde er weder wegen einer schwerwiegenden Straftat verurteilt, die nicht bereits vollständig verbüßt wurde (vgl. hierzu: Kluth, in: Beck'scher Online-Kommentar zum Ausländerrecht, Stand: 01.07.2022, § 3 AsylG, Rn. 20 f.) noch gefährdet er die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben § 83b AsylG.

#### **RECHTSMITTELBELEHRUNG**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Verwaltungsgericht **Karlsruhe** zu stellen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Friedrich

Beglaubigt

Margrander  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Verwaltungsgericht Karlsruhe**

Karlsruhe, den 13.09.2022

26. September  
2022

**Protokoll** über die  
öffentliche Sitzung der 5. Kammer

**Verwaltungsrechtssache  
Steven Robert WHITSETT  
gegen Bundesrepublik Deutschland  
wegen Asylantrags**

**A 5 K 7903/18**

**Anwesend:**

RaVG Friedrich als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde abgesehen.

**Beginn:** 11:10 Uhr  
**Ende:** 12:00 Uhr

Bei Aufruf waren erschienen:

- der Kläger
- als Bevollmächtigter des Klägers: Rechtsanwalt Hünefeld
- als Vertreter der Beklagten: Herr Merkel
- als Dolmetscherin: Frau Sonnen, unter Berufung auf ihren allgemein geleisteten Eid für die Sprache Englisch.

Auf Nachfrage erklärte der Kläger:

Ich nehme den Antrag auf Prozesskostenhilfe zurück.

– Laut diktiert und genehmigt –

Der Einzelrichter führte in den Sach- und Streitstand ein und erläuterte umfassend die Rechtslage und den zu erwartenden Entscheidungstenor.

Die Beteiligten erhielten Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen.

Der Einzelrichter schloss die mündliche Verhandlung mit der Verkündung des

Beschlusses:

Die Entscheidung ergeht schriftlich und wird den Beteiligten zugestellt.

Der Einzelrichter

Friedrich

Beglaubigt

Margrander  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle